Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1521

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6104/63

Bonn, den 11. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für chemische Erzeugnisse usw.)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebzehnte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963
(Zollaussetzung für chemische Erzeugnisse usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. August 1963 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich*) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 28.13 (Andere anorganische Säuren usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Kieselsäureanhydrid des Abs. E, zum Gewinnen von Katalysatoren, die beim Herstellen von synthetischem Kautschuk verwendet werden, unter zollamtlicher Überwachung, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	3,2	9,2	8
2	Die Tarifnr. 28.20 (Aluminiumoxyd usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung wird Anmerkung 1. c) Folgende Anmerkung wird angefügt: 2. Aluminiumoxyd aus Abs. A, zum Gewinnen von Katalysatoren, die beim Herstellen von synthetischem Kautschuk verwendet werden, unter zollamtlicher Überwachung, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	6	11	11
3	Die Tarifnr. 29.13 (Ketone usw.) wird wie folgt geändert: a) In der Anmerkung 2 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. D - I - b" eingefügt: „2 - Hydroxymethylen - 17 - alpha - methyl - androstan - 17 - beta - ol - 3 - on;" b) In der Anmerkung 5 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. G - III" eingefügt: "; 6 - alpha - 9 - alpha - Difluor - 16 - alpha - hydroxy - prednisolon - 16, 17 - acetonid;"						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
4	Die Tarifnr. 29.14 (Einbasische Säuren usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) In der Anmerkung 4 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. A - II - c - 5 - c" eingefügt: „11 - alpha - 17 - alpha - 21 - Trihydroxy - 3, 20 - diketo - 16 - alpha - methyl - 5 - alpha - pregnan - 11 - alpha - tosylat - 21 - acetat;"						
	b) Folgende Anmerkung wird angefügt: 5. 2 - alpha - Methyl - androstan - 17 - beta - ol - 3 - on - propionat aus Abs. A - VII - a, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	5,6	14	11,2
5	Die Tarifnr. 29.23 (Amine usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".						
	b) Die bisherige Anmerkung wird Anmerkung 2.						
	c) Als Anmerkung 1 wird eingefügt: 1. 5 - (3 - Dimethylaminopropyl) - 5 - hydroxy - (dibenzo[a, d] 1, 4 - cycloheptadien) aus Abs. A - II - b, bis 31. Dezember 1963 .	frei	frei	—	3,2	12,8	10,9
	d) Als Anmerkung 3 wird angefügt: 3. meta - Hydroxynorephedrinhydrogentartrat; beta - (3, 4 - Dihydroxyphenyl) - alpha - methyl - alanin; Pangamsäure; aus Abs. E - II, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	3,2	13,4	11,4
6	In der Tarifnr. 29.24 (Quaternäre organische Ammoniumsalze usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung Lezithine aus Abs. A, zum Herstellen von synthetischem Kautschuk unter zollamtlicher Überwachung, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	3,2	11,6	9,8

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich *)* Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
7	In der Tarifnr. 29.25 (Verbindungen mit Amidofunktion) werden folgende Anmerkungen angefügt:						
	Anmerkungen						
	1. 3 - Methylpent - 3 - yl - carbamat aus Abs. A - III - b, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	6	16,8	15
	2. 3 - (ortho-Methoxyphenoxy) - 2 - hydroxypropyl-carbamat aus Abs. B - III - b - 2, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	3,2	13,4	11,4
8	In der Tarifnr. 29.26 (Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	1,1' - Hexamethylen - bis - [5 - (para-chlorphenyl) - biguanid] - diacetat aus Abs. B - II - d, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	6	17	15
9	In der Tarifnr. 29.31 (Organische Thioverbindungen) wird in der Anmerkung in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. B - II" eingefügt:						
	„; Äthandithiol;"						
10	In der Tarifnr. 29.32 (Organische Arsenverbindungen) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	4 - Ureido - phenylarsonsäure, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	4,8	15	13,6
11	Die Tarifnr. 29.35 (Heterocyclische Verbindungen usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) In der Anmerkung 1 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. 0 - I - b" eingefügt:						
	„3 - Äthylmercapto - 10 - (1' - methyl-piperazinyl - 4' - propyl) - phenothiazin;"						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(11)	b) In der Anmerkung 4 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. 0 - II - i - 1" eingefügt: „N - Benzyl - N', N' - dimethyl - N - pyrid - 2 - yl - äthylendiamin - hydrochlorid; alpha - Cyclohexyl - alpha - phenylglykolsäure - (1 - methyl - 1, 4, 5, 6 - tetrahydro-pyrimid - 2 - yl) - methylester - hydrochlorid;"						
	c) In der Anmerkung 7 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. 0 - II - i - 1" eingefügt: „1 - (N - Methylpiperid - 4 - yl) - 3 - phenyl - 4 - äthyl - pyrazol - 5 - on und seine Salze; 1 - (N - Methylpiperid - 4 - yl) - 3 - phenyl - 4 - benzyl - pyrazol - 5 - on und seine Salze;"						
	d) Folgende Anmerkungen werden angefügt:						
	8. N[1], N[1] - Anhydro - bis - (beta - hydroxyäthyl) - biguanid - hydrochlorid aus Abs. O - II - i - 2, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	4,8	14,4	12,8
	9. Salze des 3 - Äthylmercapto - 10 - (1' - methylpiperazinyl - 4' - propyl) - phenothiazins aus Abs. O - II - i - 2, bis 31. Dezember 1963	—	5	—	4,8	14,4	12,8
12	In der Tarifnr. 29.39 (Natürliche oder synthetische Hormone) werden folgende Anmerkungen angefügt: Anmerkungen						
	1. Serumgonadotropin aus Abs. C - I, bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	6,6	5,3
	2. 6 - alpha - Fluor - 16 - alpha - methyl - prednisolon - 21 - acetat aus Abs. D - II - d, bis 31. Dezember 1963 ...	frei	frei	—	5,6	14	14

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
13	In der Tarifnr. 29.41 (Natürliche oder synthetische Glykoside usw.) wird in der Anmerkung 1 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. A" eingefügt:						
	„Desacetyllanatosid C, Desacetyllanatoside A + B + C,"						
14	In der Tarifnr. 29.42 (Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide usw.) wird in der Anmerkung in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) vor der Angabe „aus Abs. C - VIII - b" eingefügt:						
	„1 -Methyl - lysergsäure - butanolamid - maleate;"						
15	In der Tarifnr. 38.05 (Tallöl) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Tallöl des Abs. B, zum Herstellen von synthetischem Kautschuk unter zollamtlicher Überwachung, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	4,8	9	8,1
16	In der Tarifnr. 62.03 (Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken) werden folgende Anmerkungen angefügt:						
	Anmerkungen						
	1. Waren des Abs. B - I - b - 1 und B - I - b - 2, bis 31. Dezember 1964..	—	15	—	6 7,6	17,4 19	15,2 19
	2. Waren des Abs. B - II - b, bis 31. Dezember 1964	—	—	15	7,6	19	15,2

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

I.

Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 30. Juli 1963 (notifiziert am 1. August 1963) — gestützt auf Artikel 28 des EWG-Vertrages — die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zeitweilig ausgesetzt, und zwar

1. bis zum 31. Dezember 1964
   für die in der lfd. Nr. 16 (Anmerkung 1) bezeichneten Waren
   bis auf 15 % des Wertes;
2. bis zum 31. Dezember 1963
   a) für die in der lfd. Nr. 11 Buchstaben a, c und d (Anmerkung 9) bezeichneten Waren
   bis auf 5 % des Wertes,
   b) für die in der lfd. Nr. 13 bezeichneten Waren bis auf 2 % des Wertes,
   c) für die übrigen Waren (ausgenommen lfd. Nr. 16 — Anmerkung 2)
   vollständig.

II.

(1) Die entsprechenden Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs sind nunmehr den für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsätzen im Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzugleichen.

(2) Für die in den lfd. Nrn. 12 (Anmerkung 1), 13 und 14 bezeichneten Waren sowie für die Waren der Tarifnr. 62.03 - B - I - b - 1 (lfd. Nr. 16 aus Anmerkung 1) ist die Angleichung der Außen-Zollsätze nach Artikel 23 des EWG-Vertrages durchgeführt worden.

(3) Bei allen anderen Waren ist aus wirtschaftlichen Gründen die sofortige Senkung der Außen-Zollsätze auf die Höhe der derzeitigen Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif der EWG erwünscht (Artikel 24 des EWG-Vertrages).

(4) Die Binnen-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze. Die derzeitigen Binnen-Zollsätze sind deshalb — soweit erforderlich — auf die Höhe der zugehörigen (neuen) Außen-Zollsätze gesenkt worden (Artikel 15 des EWG-Vertrages).

(5) Der Ministerrat der EWG hat den Zollsatz für gebrauchte Säcke und Beutel der Tarifnr. 62.03-B-I-b des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG bis zum 31. Dezember 1964 bis auf 15 % des Wertes ausgesetzt, um die wirtschaftlich begründete Harmonie der Zollsätze der Tarifnr. 62.03 wiederherzustellen, nachdem bei den letzten GATT-Verhandlungen der autonome EWG-Zollsatz für neue Säcke und Beutel der Tarifnr. 62.03-B-II von 19 % mit 15 % des Wertes konsolidiert worden ist. Die Angleichung der entsprechenden deutschen Außen-Zollsätze erfolgt durch die Änderung in der lfd. Nr. 16 (Anmerkung 1). Um die vom Ministerrat der EWG im Gemeinsamen Zolltarif der EWG durchgeführte Harmonisierung im Deutschen Zolltarif zum Tragen zu bringen, ist es erforderlich, zusätzlich den ermäßigten Außen-Zollsatz für die Waren der Tarifnr. 62.03-B-II-b ebenfalls für die Zeit bis zum 31. Dezember 1964 — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — auf 15 % des Wertes zu senken (lfd. Nr. 16 — Anmerkung 2).